Kleine Anfrage

Datenschutz bei medizinischen Informationen minderjähriger Kinder

Frage von	Landtagsabgeordneter Martin Seger
Antwort von	Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 04. November 2026

Mich hat der Fall einer besorgten Mutter erreicht, bei deren 16-jährigem Sohn bei einer ärztlichen Untersuchung Brustknoten festgestellt wurden. In der Folge war eine MRI-Untersuchung vorgesehen. Die Mutter wollte sich beim behandelnden Arzt lediglich erkundigen, aus welchem medizinischen Grund diese Untersuchung notwendig sei. Eine entsprechende Auskunft wurde ihr jedoch unter Hinweis auf den Datenschutz verweigert.

Daraufhin wandte sie sich direkt an die zuständige Datenschutzstelle, um Klarheit über die rechtlichen Grundlagen dieser Auskunftsverweigerung zu erhalten. Doch auch dort erhielt sie offenbar keine konkrete Antwort. Sinngemäss wurde ihr erklärt, dass eine sehr alte gesetzliche Regelung die Datenschutzstelle daran hindere, den Eltern ab dem 14. Lebensjahr ihres Kindes entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Hier stellt sich die Frage, ob diese Regelung noch zeitgemäss ist. Eltern tragen bis zur Volljährigkeit Verantwortung für ihre Kinder, sollen aber bei medizinisch relevanten Untersuchungen unter Umständen nicht einmal erfahren dürfen, weshalb eine solche Untersuchung notwendig ist.

Ich bitte die Regierung daher um die Beantwortung folgender Fragen:

* Trifft es zu, dass Eltern ab dem 14. Lebensjahr ihres Kindes grundsätzlich keine Auskunft über medizinische Untersuchungen beziehungsweise deren Gründe erhalten dürfen?
* Ist der Regierung bekannt, dass die Datenschutzstelle bereits mehrfach mit solchen Anfragen konfrontiert war und aufgrund der geltenden, offenbar sehr alten gesetzlichen Regelung keine Auskunft erteilen konnte?
* Wie beurteilt die Regierung diesen möglichen Widerspruch zwischen der elterlichen Verantwortung bis zur Volljährigkeit, dem Datenschutz und dem Kindeswohl, insbesondere bei medizinisch relevanten Untersuchungen?
* Ist die Regierung bereit, die gesetzliche Regelung zu prüfen und das Alter von 14 auf 18 Jahre anzuheben, damit Eltern bei minderjährigen Kindern unter Wahrung des Datenschutzes und des Kindeswohls angemessen über medizinische Angelegenheiten informiert werden können?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Gemäss § 146c Abs. 1 ABGB können einsichts- und urteilsfähige Minderjährige selbst in medizinische Behandlungen einwilligen. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres wird diese Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Zweifel vermutet. Damit geht grundsätzlich auch das Recht einher, selbst über die Weitergabe medizinischer Informationen an die Eltern zu entscheiden. Ärztinnen und Ärzte unterliegen daher auch gegenüber den Eltern der beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Das einsichts- und urteilsfähige Kind kann jedoch jederzeit in die Weitergabe seiner medizinischen Informationen an die Eltern einwilligen. Dies wäre auch im vorliegenden Fall möglich gewesen und hätte den Eltern im Umfang der erteilten Einwilligung Einsicht in die Patientenakte ermöglicht.

Ein absolutes Auskunftsverbot gegenüber den Eltern besteht ab dem 14. Lebensjahr somit nicht. Massgeblich sind vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes hinsichtlich der betreffenden medizinischen Massnahme. Zusätzlich ist etwa bei Behandlungen, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind, gemäss § 146c Abs. 2 ABGB zusätzlich die Zustimmung der mit Pflege und Erziehung betrauten Person erforderlich.

zu Frage 2:

Die dem Landtagsabgeordneten übermittelten Informationen sind bzw. die Wiedergabe des Falls ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend. Zum einen hat die Datenschutzstelle entgegen der Darstellung nicht bereits mehrere entsprechende Anfragen erhalten. Zum anderen hat die Datenschutzstelle zu keinem Zeitpunkt erklärt, dass sie selbst aufgrund einer gesetzlichen Regelung keine Auskunft erteilen dürfe. Gegenstand der Anfrage war vielmehr die Frage, inwieweit die ärztliche Schweigepflicht bei Kindern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch gegenüber den erziehungsberechtigten Personen gilt.

Die Datenschutzstelle hat in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass ein einsichts- und urteilsfähiges Kind jederzeit in die Offenlegung seiner medizinischen Informationen gegenüber den Eltern einwilligen kann. Damit besteht eine einfache Möglichkeit, den Eltern mit Zustimmung des Kindes Einsicht in die Patientenakte zu gewähren.

zu Frage 3:

Ein rechtlicher Widerspruch zwischen der elterlichen Verantwortung, dem Datenschutz und dem Kindeswohl besteht nicht. Vielmehr ergänzen sich diese Regelungen und berücksichtigen die zunehmende Selbstbestimmungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen. Die elterliche Verantwortung besteht zwar bis zur Volljährigkeit, ist jedoch unter Berücksichtigung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes auszuüben.

Im medizinischen Bereich können einsichts- und urteilsfähige Minderjährige selbst über Behandlungen entscheiden. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wird diese Fähigkeit gemäss § 146c Abs. 1 ABGB im Zweifel vermutet. Der Schutz der Vertraulichkeit medizinischer Informationen stärkt dabei das Vertrauensverhältnis zu behandelnden Fachpersonen und dient somit auch dem Kindeswohl. Die elterliche Verantwortung bleibt gewahrt, da bei besonders schwerwiegenden Behandlungen gemäss § 146c Abs. 2 ABGB zusätzlich die Zustimmung der mit Pflege und Erziehung betrauten Person erforderlich ist. Zudem können Jugendliche jederzeit in die Weitergabe ihrer medizinischen Informationen an die Eltern einwilligen.

zu Frage 4:

Die Regierung sieht keinen Bedarf, die Altersgrenze von 14 auf 18 Jahre anzuheben. Eine solche Änderung würde dem gesetzlich anerkannten Grundsatz der zunehmenden Selbstbestimmung Minderjähriger widersprechen und könnte das Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und medizinischen Fachpersonen beeinträchtigen. Die geltende Regelung gewährleistet bereits einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Privatsphäre, der elterlichen Verantwortung und dem Kindeswohl.